



Frau
Sylvia Krasel
Linzerstraße 85
3003 Gablitz

**Volksanwältin
Mag. Terezija Stoitsits**

VA NÖ/8-ABG/08 - K

Wien, am 17.6.08

Sachbearb.:
Mag. Günter Kamehl

Tel.: (01)51 505-124 od. 0800 223 223-124
Fax: (01)51 505-190

Sehr geehrte Frau Krasel !

In Ihrer Beschwerdeangelegenheit betreffend die Wasserpreiserhöhung in der Marktgemeinde Gablitz um nahezu ein Drittel im Besonderen und die im Vergleich mit anderen Gemeinden stark überhöhten Wassergebühren im Allgemeinen habe ich das Prüfungsverfahren nach Zugang einer informativen Stellungnahme der beschwerdebezogenen Behörde nunmehr abgeschlossen.

Um grundlegende Irrtümer zu vermeiden, möchte ich Ihnen vorerst die Abgrenzung des volksanwaltschaftlichen Aufgabenbereiches darlegen: Die Volksanwaltschaft ist durch den verfassungsgesetzlichen Auftrag zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) berufen. Aufgrund von Individualbeschwerden werden deshalb lediglich rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsentscheidungen und abgeschlossene Verwaltungshandlungen bzw. vermutete Verzögerungen in schwebenden Verfahren sowie behördliche Untätigkeit geprüft.

Auf Gemeindeebene ist aber strikt zwischen der Tätigkeit des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates als erst- bzw. zweitinstanzliche Behörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einerseits und der Tätigkeit als Ortsvorsteher bzw. politischer Vertretungskörper andererseits zu unterscheiden – auch wenn die diesbezüglichen Grenzen durchaus fließend sein können. So stellt eine Verordnung des Gemeinderates betreffend kommunale Leistun-

gen zweifelsfrei einen Verwaltungsakt dar. Die dieser Verordnung zugrunde liegenden Erwägungen über die Zumutbarkeit der Gebührenhöhe sind hingegen als rein politische Tätigkeit anzusehen. Die Volksanwaltschaft prüft ausschließlich die Verwaltungstätigkeit, jedoch in keiner Weise das politische Geschehen.

Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Gemeindeverordnung im Zuge der volksanwaltlichen Prüfung lediglich an der Übereinstimmung mit der zugrundeliegenden Gesetzeslage gemessen wird. Sofern die grundlegenden Normen eingehalten werden, ist eine allenfalls entgegenstehende Ansicht der im Gemeinderat überstimmten Minderheit nicht weiter von Bedeutung. Weiters ergibt sich daraus, dass die Entscheidungsfindung im Gemeinderat selbst ebenso wenig zu überprüfen ist wie die politisch motivierte Verwendung der Gemeindemittel. Auf die von Ihnen übermittelten Protokolle der Gemeinderatssitzungen wird demzufolge nicht näher eingegangen.

Weiters muss festgehalten werden, dass bereits von der Gemeindeaufsicht beanstandete Fakten – beispielsweise die zweckwidrige Verwendung von Mitteln der Kanalrücklage – von der Volksanwaltschaft nicht nochmals geprüft werden. Wenn nämlich eine Gemeinde durch die Niederösterreichische Landesregierung beanstandet wird, dann hat die systeminterne Kontrolle offenbar funktioniert und ein Missstand in der Verwaltung kann nicht mehr vermutet werden. Für eine „Prüfung der Prüfung“ wird kein Anlass gesehen, zumal sich auch aus dem von Ihnen übermittelten Prüfungsbericht ergibt, dass die Gemeindeaufsicht eine Rückführung der zweckwidrig verwendeten Mittel angeordnet hat.

Die aus dem Protokoll der 23. Gemeinderatssitzung vom 05.03.2008 ersichtliche Überhöhung des Einheitssatzes für die Wasseranschlussabgabe steht in keinem direkten Zusammenhang mit der beschwerdegegenständlichen Erhöhung des Wasserpreises. Darüber hinaus kann in einer – bereits ohnedies behobenen – Überschreitung des Gebührenlimits um 0,0124% (!) kein ernstlicher Grund für eine Prüfung gesehen werden.

Im Zuge der durchgeführten Prüfung kam im Gegenstande wie folgt hervor:

- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat am 26.04.2007 die Wasserabgabenordnung neu beschlossen und dabei die Wasserbezugsgebühren erhöht. Diese Erhöhung fiel umfangreicher aus, weil der Wasserpreis zuletzt vor sechs Jahren angehoben worden ist.
- Umgelegt auf die seit der letzten Wasserpreiserhöhung verstrichene Zeit ergibt sich eine jährliche Erhöhung von etwa 5%. Angesichts des bereits längst nicht mehr kostende-

ckenden früheren Wasserpreises von EUR 1,30 / m³ kann der neue Wasserpreis von EUR 1,70 / m³ tatsächlich nicht als dramatisch angesehen werden. Der Wasserpreis in den fünf umliegenden Gemeinden beträgt durchschnittlich EUR 1,99 / m³.

- In § 7 der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gablitz (letztgültige Verordnung vom 26.04.2007) wird ein einjähriger Ablesungszeitraum mit vier Teilzahlungszeiträumen normiert. Der Ablesungszeitraum beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- Die Ihnen übermittelte Wassergebührenabrechnung für das dritte Quartal 2007 (Bescheid vom 15.08.2007) erfolgte noch auf Basis des alten Wasserpreises von EUR 1,30 / m³. Im Schreiben der Marktgemeinde Gablitz vom 07.01.2008 (zugestellt und übernommen am 08.01.2008) wurde Ihnen der Unterschied zwischen einer bescheidmäßigen Vorschreibung und einer Akontozahlung ausführlich erläutert.
- Die Erlassung eines neuen Abgabenbescheides zwecks Anpassung der Wasserbezugsgebühren an die seit 01.07.2007 geltende Wasserabgabenordnung 2007 wird weder von Ihnen noch von der beschwerdebezogenen Marktgemeinde Gablitz behauptet.

Zur Erhöhung des Wasserpreises von EUR 1,30 / m³ auf EUR 1,70 / m³:

Die Finanzierung der kommunalen Leistungen (Kanalisation, Wasserversorgung, Abfallentsorgung) erfolgte ursprünglich nach dem Gemeinlastprinzip und dem Kostendeckungsprinzip erfolgte. Dies bedeutete, dass alle GemeindebürgerInnen anteilig die Kosten zu tragen hatten und für die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband kein Gewinn abfallen, aber auch kein Verlust entstehen durfte. Seit dem Jahre 1992 (§ 15 Abs.3 Z.5 des Finanzausgleichsgesetzes 1992) besteht aber für die Gemeinden die Möglichkeit, das doppelte Jahresarfordernis der Gebührenberechnung zugrunde zu legen, soweit diese in einem Inneren Zusammenhang mit der Versorgungsleitung steht. Diese Regelung blieb seither unverändert.

Das Gemeinlastprinzip wurde somit beibehalten, der Rahmen des Kostendeckungsprinzipes hingegen verlassen. Dies kann zu erheblichen Kostensteigerungen bei kommunalen Leistungen führen. Offenbar machen die Gemeinden in zunehmendem Maße von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Desgleichen muss zu Ihrem Beschwerdevorbringen (Seite 2 / „Eckdaten“) bemerkt werden, dass der direkte Vergleich des Wasserpreises in den jeweiligen Gemeinden unzulässig ist. Der Wasserpreis hängt nämlich primär von den Betriebs- bzw. Errichtungskosten der öffentlichen Wasserleitung ab. Diese Kosten aber werden durch Umstände (Topographie, etc.) maßgeblich beeinflusst, die äußerst unterschiedlich sind. Von Bedeutung könnte allenfalls

der Vergleich von Gemeinden eines bestimmten Bereiches mit nahezu einheitlichen Voraussetzungen sein. Ein solcher Vergleich fällt aber – wie oben dargelegt – zu Gunsten der Marktgemeinde Gablitz aus.

Zur Änderung der Lastschriftanzeigen ohne neue Bescheiderlassung:

Die Einhebung von Wasserbezugsgebühren in Niederösterreich basiert auf dem § 8 Abs.5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, dem § 5 des Niederösterreichischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 und der Wassergebührenverordnung der jeweiligen Gemeinde. In der Marktgemeinde Gablitz ist seit dem 01.07.2007 die Wasserabgabenordnung 2007 vom 26.04.2007 in Geltung.

Wie Ihnen mit Schreiben der Marktgemeinde Gablitz vom 07.01.2008 ausführlich erklärt wurde, sind die Akonto-Zahlungen nicht Gegenstand einer bescheidmäßigen Vorschreibung und können auch nicht gesondert bekämpft werden. Zweck einer solchen Zahlung ist es vielmehr, im Abrechnungszeitraum gravierende Betragsdifferenzen zu verhindern.

Dies bedeutet, dass die Marktgemeinde Gablitz mit Wirkung vom 01.07.2007 Abgabenbescheide betreffend die Erhöhung der Wasserbezugsgebühren hätte erlassen können, weil der entsprechende Abgabenanspruch mit eben diesem Datum entstanden ist (§ 3 Abs.1 NÖ Abgabenordnung). Eine Verpflichtung der Abgabenbehörde, den Abgabenanspruch gegenüber der/dem Abgabepflichtigen auch tatsächlich geltend zu machen, ergibt sich aus der NÖ Abgabenordnung jedoch nicht. Bei Untätigkeit setzt sich die Abgabenbehörde allenfalls dem Verjährungsrisiko aus. Gemäß § 156 Abs.1 der NÖ Abgabenordnung verjährt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu laufen, welches der Entstehung des Abgabenanspruches folgt. Demzufolge könnte die Marktgemeinde Gablitz noch bis zum letzten Tag des Verjährungszeitraumes (01.01.2008 bis 31.12.2012) mit der bescheidmäßigen Geltendmachung des Abgabenanspruches zuwarten.

Obleich manchen Betroffenen die Erhöhung der mit Lastschriftanzeige erfolgenden Vorschreibungen ohne bescheidmäßige Grundlage unverständlich erscheint, so kann in diesem Vorgehen doch auch eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Nachzahlungen nach der bescheidmäßigen Vorschreibung der neuen Wasserbezugsgebühren gesehen werden.

Wenn auch das gegenständliche Vorgehen der Marktgemeinde Gablitz „optisch“ nicht gerade günstig anmutet, kann darin angesichts der geltenden Gesetzeslage kein Fehlverhalten gesehen werden.

Abschließend ist festzustellen, dass ein Missstand in der öffentlichen Verwaltung, wie er gegebenenfalls von der Volksanwaltschaft zu beanstanden wäre, im Zusammenhang mit Ihrem Beschwerdebringen nicht gesehen werden kann, zumal Ihnen das behördliche Vorgehen nicht zum Nachteil gereicht.

Dennoch werde ich gegenüber der beschwerdebezogenen Marktgemeinde Gablitz anregen, künftig in kürzeren Anständen moderate Gebührenerhöhungen vorzunehmen, um künftig ein sprunghaftes Ansteigen von Versorgungskosten hinauzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herrn ...', written in a cursive style.